

Heilmittelversorgung in Thüringen

Heilmittelverordnungen müssen medizinisch begründet, ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Dazu gibt es die ...

Heilmittel-Richtlinien:

- beinhalten die Vorgaben bei der Verordnung von Physikalischer Therapie, Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie (Logopädie), Arbeits- und Beschäftigungstherapie (Ergotherapie) und Podologie (Medizinische Fußpflege beim diabetischen Fußsyndrom)
- regeln verbindlich, welche Heilmittel unter welchen Voraussetzungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verschrieben werden können
- muss Ihr Arzt **zwingend** beachten

Was darf wie oft verordnet werden:

Physiotherapie: grundsätzlich max. 6 x je Rezept
Logopädie: max. 10 x je Rezept
Ergotherapie: max. 10 x je Rezept
Podologie: max. 6 x je Rezept
(bei Erstverordnung max. 3 x je Rezept)
Die Gesamtverordnungsmenge darf unter-, jedoch nicht überschritten werden.

Ausnahmen

... gibt es, wenn sich nach Auffassung des Arztes aus medizinischen Gründen das Therapieziel nur mit weiteren Verordnungen erreichen lässt und auch dann nur mit besonderer medizinischer Begründung durch Ihren Arzt und einer Genehmigung Ihrer Krankenkasse vor der Fortsetzung der Therapie. Viele Krankenkassen in Thüringen verzichten auf diese Genehmigung.

Empfehlungen von Heilmittelerbringern (z.B. Physiotherapeuten)

... führen nicht automatisch zu weiteren Verordnungen durch Ihren Arzt. Es liegt in der Verantwortung Ihres Arztes, im Einzelfall zu entscheiden. Er muss auch die Möglichkeit eines therapiefreien Intervalls von 12 Wochen erwägen.

Verordnung mehrerer Heilmittel

Neben dem vorrangigen Heilmittel (z. B. Krankengymnastik) kann ein zweites, ergänzendes Heilmittel (z. B. Fango-Packung) nur dann veranlasst werden, wenn eine medizinische Notwendigkeit besteht.

Therapieart:

Die Verordnung einer Gruppentherapie muss Ihr Arzt der Verordnung einer Einzeltherapie vorziehen.

Hausbesuch:

... darf Ihr Arzt nur dann verordnen, wenn die in den Heilmittel-Richtlinien festgelegten medizinischen Voraussetzungen vorliegen.

Wunschverordnungen:

... darf Ihnen Ihr Arzt nicht ausstellen. Oft sind Eigenübungen oder gezielte sportliche Betätigung bzw. gesundheitsbewusste Lebensführung ausreichend. Ihr Arzt wird Sie informieren und aufklären, folgen Sie der Empfehlung Ihres Arztes.

Die Einhaltung dieser Richtlinien ist erforderlich, um den Beitragssatz Ihrer Krankenkasse stabil zu halten. Auch Ihr Arzt ist auf Ihre Mitarbeit und Ihr Verständnis angewiesen, da er für die Heilmittelverordnungen eine finanzielle Verantwortung übernimmt. Bitte wenden Sie sich bei der Versorgung mit Heilmitteln vertrauensvoll an Ihren behandelnden Arzt.